

Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen an Dorfvereine und Institutionen anderer Gemeinden

1. Die aktiv sportliche und/oder kulturelle Vereinsarbeit für Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren (Kalenderjahr) durch Vereine mit Sitz in Marthalen wird mit einem pauschalen Jahresbeitrag gemäss folgender Aufstellung unterstützt:

- 5 bis 10 Jugendliche	CHF 600.00
- 11 bis 20 Jugendliche	CHF 900.00
- 21 bis 40 Jugendliche	CHF 1'500.00
- 41 und mehr Jugendliche	CHF 2'000.00

Es zählen nur Jugendliche, welche in Marthalen oder Ellikon am Rhein wohnhaft sind.

2. Obengenannte Vereine mit Sitz in den umliegenden Gemeinden werden mit einem pauschalen Jahresbeitrag gemäss folgender Aufstellung unterstützt:

- 5 bis 10 Jugendliche	CHF 600.00
- 11 bis 20 Jugendliche	CHF 900.00
- 21 bis 40 Jugendliche	CHF 1'500.00
- 41 und mehr Jugendliche	CHF 2'000.00

Es zählen nur Jugendliche, welche in Marthalen oder Ellikon am Rhein wohnhaft sind.

Vereine, die einen Jahresbeitrag in Anspruch nehmen möchten, haben dem Gemeinderat Marthalen jeweils bis spätestens 31. Juli eine Namensliste mit Jahrgang der eingeschriebenen Jugendlichen per Stichtag 30. Juni einzureichen. Andernfalls erlischt der Anspruch auf den Jahresbeitrag. Die Überprüfung der Angaben sowie die Beitragsleistung im Einzelfall bleiben vorbehalten.

3. Zusätzlich zu den Beiträgen für Jugendförderung werden auch Pauschalbeiträge für kulturelle Aktivitäten gemäss nachstehender Aufstellung ausbezahlt:

- Musikverein „Helvetia“ Marthalen	CHF 6'000.00
- Frauenchor	CHF 2'500.00
- Natur- und Heimatschutz-Verein	CHF 600.00
- Frauenverein	CHF 2'500.00
- Trachtenverein	CHF 500.00
- Gugge «Chrottepösche»	CHF 500.00
- Dorfläbe	CHF 2'500.00

4. Dem Fussballclub Ellikon/Marthalen wird ein jährlicher Gemeindebeitrag von CHF 40'000.00 zugesprochen. Die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses sowie die Auszahlung des Beitrages stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des entsprechenden Budgetkredits durch die Gemeindeversammlung.

5. Die vorliegenden Richtlinien treten auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien gemäss Gemeinderatsbeschlüssen vom 6. Februar 2007 und 11. September 2012.